



Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen TC Beaumarais-Lisdorf e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Saarlouis.
3. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Er gehört dem für das Saarland zuständigen Tennisverband (STB) an.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht, die sich insbesondere in der Nachwuchsarbeit und dem Jugendtraining widerspiegeln. Einen großen Stellenwert haben die Mannschaftswettbewerbe (Meisterschaftsrunden) aller aktiven Mannschaften, die einen großen Teil des Sportbetriebes in unserem Vereinsleben darstellen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
(gegebenenfalls auch juristische Personen)
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag, unter Nutzung eines entsprechenden Beitrittsformulars der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.

/..

3. Die Zustimmung zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren für alle im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft anfallenden Zahlungen, ist Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein.
4. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Die Satzung liegt im Clubhaus zur Einsicht aus und ist auf der Vereins-Homepage veröffentlicht.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen) Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
6. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Halbjahres (30.06. oder 31.12.) möglich. Diese muss in Schriftform (z.B. Brief, E-Mail) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder es mit seinen Beitragszahlungen länger als 3 Monate im Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angaben der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann gegen den Ausschluss binnen zwei Wochen Einspruch erheben. Über diesen Einspruch entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
8. Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand durch Beschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied mit an den Verein zu erbringenden Zahlungen trotz mehrfacher Zahlungsaufforderungen im Rückstand ist und/oder wenn das Mitglied unbekanntem Aufenthalts für den Verein unter den letzten, von dem Mitglied dem Verein mitgeteilten Kontaktdaten, nicht erreichbar ist.
9. Das ausgetretene, ausgeschlossene oder gestrichene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Die Verbindlichkeiten des ausgetretenen, ausgeschlossenen oder gestrichenen Mitglieds gegenüber dem Verein, bleiben nach Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen.
10. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge, gegebenenfalls eine Aufnahmegebühr und andere festgesetzte Beiträge/Gebühren/Umlagen (z.B. Jugendtraining, Ballgeld) zu leisten.
11. Jedes Mitglied ist berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Anlage und Einrichtungen nach Maßgabe der Beschlüsse der Vereinsorgane zu benutzen. Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt. Jugendliche werden bei der Mitgliederversammlung durch den Jugendwart angehört.

..!...

/...

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer, dem Sportwart, dem Jugendwart, bis zu 10 Beisitzern und dem technischen Leiter. Das Amt des Kassierers kann dem 1. und 2. – Vorsitzenden nicht übertragen werden.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2.-Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Im Falle, dass einer dieser Vorstandsmitglieder (1. oder 2. Vorsitzender, Geschäftsführer, Kassierer oder Sport- und Jugendwart) vorzeitig sein Amt niederlegt, muss innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
5. Der Vorstand berät und beschließt über die Geschäfte des Vereins. Er führt die Vereinsbeschlüsse aus und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand kann bei Bedarf Fachausschüsse bestellen.
6. Der Vorstand ist unter Mitteilung der Tagesordnung nach Bedarf einzuberufen oder wenn dies wenigstens 1/10 seiner Mitglieder verlangen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende anwesend sind.
8. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines Kredits die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
9. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen. Die Beisitzer können in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt werden. Auf Antrag von 1/10 anwesender stimmberechtigter Mitglieder hat die Wahl geheim zu erfolgen.
10. Gewählt ist, wer im 1. Wahlgang mindestens 1 Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Im 2. Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen.

.../....

/....

11. Der Geschäftsführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er führt in Abstimmung mit dem Kassierer die Mitgliederliste. Über Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes führt er Protokolle, in denen insbesondere die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Protokolle werden von ihm und dem Vorsitzenden unterzeichnet.

12. Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er ist befugt, Gebühren, Beiträge und Umlagen einzuziehen und sonstige Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen. Zahlungen für den Verein darf er nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten. Die Belege über die laufenden Geschäfte werden von dem Kassierer unterschrieben und vom Vorsitzenden gegengezeichnet. Der Vorsitzende ist gemeinsam mit dem Kassierer berechtigt, ohne Zustimmung des Vorstandes im Einzelfall bis zu einem vom Vorstand durch Beschluss festzusetzenden Betrag frei zu verfügen. Die Verwendung des Betrages ist dem Vorstand jeweils nachträglich zur Kenntnis zu bringen.

13. Sportwart und Jugendwart : Der Sportwart ist verantwortlich für die gesamten sport- und spieltechnischen Angelegenheiten des Vereins. Der Jugendwart ist verantwortlich für die gesamten sport- und spieltechnischen Angelegenheiten der Jugendlichen des Vereins.

14. Die Öffentlichkeitsarbeit wird von einem der Beisitzer wahrgenommen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt (Im 1. Quartal des Geschäftsjahres). Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder oder 1/3 des Vereinsvorstand die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter ist der 1.Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorgelegt werden.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

..../.....

§ 8 Beiträge und Gebühren

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und der Aufnahmegebühr.
2. Der Jahres-Mitgliedsbeitrag ist jeweils zur Hälfte zu Beginn eines Kalenderhalbjahres fällig (01.01. bzw. 01.07.). Der Einzug der beiden halben Jahres-Mitgliedsbeiträge erfolgt für die jeweiligen Halbjahre im 1. bzw. 3. Quartal eines Kalenderjahres.
3. Alle anfallenden Zahlungen werden per SEPA-Lastschrift abgewickelt. Die dem Verein durch Rücklastschriften entstehenden Kosten (Bankkosten) hat das Mitglied zu tragen. Jedes Mitglied hat dem Verein eine Änderung der Bankverbindung mitzuteilen.
4. In Ausnahmefällen kann zur Deckung von Finanzierungslücken eine Umlage erhoben werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren.
2. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
3. Am Ende eines jeden Geschäftsjahres ist den Kassenprüfern ein Kassenbericht mit den dazugehörigen Unterlagen zur Prüfung der Kasse vorzulegen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und des übrigen Vorstandes.

§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kreisstadt Saarlouis mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden.